

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Die Finanzierung des Haushalts der Europäischen Union - Das Eigenmittelsystem -

Das Finanzierungssystem der Europäischen Union steht auf dem Prüfstand. In langen und schwierigen Verhandlungen über den Finanzrahmen 2007 bis 2013 war eine grundlegende Überprüfung des EU-Haushalts gefordert worden. Die Kommission soll nach einer vollständigen Überprüfung der Ausgaben und der Eigenmittel 2008/2009 Bericht erstatten. Das im September 2007 eingeleitete öffentliche Konsultationsverfahren bietet eine institutionalisierte Plattform für die seit Jahren geführte Debatte über die Reform des Systems der Eigenmittel. Die Vorschläge reichen von einer ausschließlichen Finanzierung der EU durch Beiträge der Mitgliedstaaten bis hin zur Erhebung einer Gemeinschaftssteuer. Der Deutsche Bundestag berät derzeit den Entwurf des Ratifizierungsgesetzes zum neuen Eigenmittelbeschluss vom 7. Juni 2007.

1. Die Eigenmittel der Europäischen Union

Den Verträgen ist eine Definition des Eigenmittelbegriffs nicht zu entnehmen. Art. 269 EG-Vertrag regelt grundsätzlich das System der Finanzierung des Haushalts der EU und weist den Mitgliedstaaten die Entscheidungskompetenz zu.

Die Festlegung der Modalitäten der Finanzierung und die damit systemisch verknüpfte Verteilung der Finanzierungslasten fallen in die Verantwortung der Mitgliedstaaten. Sie nehmen diese Verantwortung in Form eines sog. **Eigenmittelbeschlusses** wahr, der als Primärrechtsakt vom Rat einstimmig zu fassen und von den mitgliedstaatlichen Parlamenten zu ratifizieren ist.

Zentrale Punkte des Eigenmittelbeschlusses sind die Definition der Eigenmittelkategorien und die Regelung des Verfahrens ihrer jeweiligen Bemessung. Die Festlegungen sind austarierte Kompromisse nach langwierigen Verhandlungen, bei denen jeder Akteur infolge des Einstimmigkeitserfordernisses eine Vetoposition hat. Jede Bestrebung zur Änderung der bestehenden Struktur der Eigenmittelkategorien, wie sie z.B. die Erhebung einer direkt dem EU-Haushalt zufließenden eigenen Steuer darstellen würde, muss diesen Bedingungen Rechnung tragen.

Wenngleich der Begriff der Eigenmittel etwas anderes nahelegen könnte, verfügt die EU nicht über eine Finanzierungsform, über die sie autonom entscheiden kann. Für die Finanzierung ihres Haushaltes und damit auch für die Erschließung neuer Finanzierungsquellen bedarf

sie des Eigenmittelbeschlusses, nach welchem ihr dann die darin festgelegten Eigenmittel automatisch zufließen, ohne dass eine weitere Entscheidung einzelstaatlicher Behörden notwendig ist.

1.1. Die Eigenmittelkategorien

Nach Art. 2 des noch geltenden (fünften) Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind folgende Kategorien von Eigenmitteln zu unterscheiden:

A) Die traditionellen Eigenmittel, d. h. Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben, die von den Wirtschaftsbeteiligten bezahlt werden. Die Erhebung erfolgt durch die Mitgliedstaaten im Namen der EU. Die Mitgliedstaaten behalten 25% davon für ihre Erhebungskosten ein. Diese Eigenmittelkategorie trägt dem Grad der Vergemeinschaftung in den Politikbereichen Rechnung, denen die Einnahmen entstammen. Der vollständigen Übertragung der Kompetenzen auf die Union ist hier finanzpolitisch durch die Zuweisung autonomer Einnahmen entsprochen worden. Der Anteil der traditionellen Eigenmittel an der Finanzierung des Gesamthaushalts nimmt seit der Etablierung des Eigenmittelsystems stetig ab. Während er 1988 noch bei 28% lag, beträgt er im aktuellen Haushalt 2008 16% und wird sich nach den Schätzungen der Kommission im Jahre 2013 auf 13% reduzieren.

B) Die Mehrwertsteuer-Eigenmittel, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Satzes (in Höhe von 0,3311% für den Haushalt 2008)

auf die nach europäischen Vorschriften harmonisierte MWSt-Bemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben. Auch die MWSt-Eigenmittel tragen nicht mehr in gleicher Weise zur Finanzierung des Haushalts bei wie zur Einführung des Eigenmittelsystems, als sie mit 57% zentrale Finanzierungssäule waren. Ihr Anteil beträgt im Haushaltsjahr 2008 noch 16% und soll am Ende des aktuellen Finanzrahmens 2013 ebenfalls nur noch 13% betragen.

C) Die auf dem **Bruttonationaleinkommen (BNE) basierenden Eigenmittel** sollen den Teil der Ausgaben finanzieren, der durch die traditionellen Eigenmittel und die MWSt-Eigenmittel nicht gedeckt werden kann (Restfinanzierung). Zu diesem Zweck wird ein einheitlicher Abrufsatz (von 0,644% im Haushalt 2008), der nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften berechnet wird, auf das BNE der Mitgliedstaaten angewandt. Seit Bestehen des Eigenmittelsystems haben sich die BNE-Eigenmittel vom kleinsten Finanzierungselement (1988: 11%) zum Kernstück der Einnahmenseite des EU-Haushalts entwickelt (2008: 67%; 2013: 74%). Durch die enge Verknüpfung der im BNE ausgedrückten Leistungsfähigkeit eines Mitgliedstaates mit seinem Finanzierungsbeitrag zum EU-Haushalt wird diese Eigenmittelkategorie als gerechter und transparenter angesehen als die MWSt-Eigenmittel.

1.2. Sonderfall Vereinigtes Königreich

Bestandteil des Eigenmittelsystems seit 1985 ist der als „Brittenrabatt“ bezeichnete Ausgleichsmechanismus für das Vereinigte Königreich (VK). Ihm liegt der vom Europäischen Rat von Fontainebleau 1984 gefasste Beschluss zugrunde, *„dass jeder Mitgliedstaat, der, gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, zu gegebener Zeit in den Genuss einer Korrekturmaßnahme gelangen kann.“* Für den kleinen britischen Agrarsektor hatte die Gemeinschaft niedrige Agrarausgaben bereitzustellen, denen aber aufgrund des hohen Anteils des von der MWSt-Bemessungsgrundlage berücksichtigten BSP (Bruttosozialprodukt) ein hoher britischer Beitrag zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts gegenüberstand.

Dem VK werden daher zwei Drittel (66%) seines Nettosaldos durch die Senkung seiner MWSt-Bemessungsgrundlage erstattet. Im Haushalt 2008 sind dafür ca. 5,75 Mrd. Euro vorgesehen. Dieser Betrag wird durch die übrigen 26 Mitgliedstaaten finanziert, indem die Summe gemäß ihrem Anteil am Gesamt-BNE der EU auf sie umgelegt wird. Dabei gibt es wiederum Rabatte für einige Mitgliedstaaten. So sind die Finanzierungsanteile Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens um 75% gekürzt, den Rest müssen die übrigen 22 Mitgliedstaaten aufbringen.

Die Berechnung des „Brittenrabatts“ ist kompliziert. Zunächst wird die Differenz zwischen dem prozentualen Anteil Großbritanniens an den Aus-

gaben, die den Mitgliedstaaten zugerechnet werden können (d.h. die dorthin zurückfließen) und seinem prozentualen Anteil an der Summe der MWSt- und BNE-Einnahmen ermittelt. Dieser Prozentsatz wird dann auf die Gesamtsumme der zurechenbaren Ausgaben angewandt und das Ergebnis mit 0,66 multipliziert.

1.3. Die Eigenmittelobergrenze

Wichtiges haushaltspolitisches Element jedes Eigenmittelbeschlusses ist die Festlegung der Eigenmittelobergrenze. Sie beschränkt zum einen den Gesamtbetrag der zur Finanzierung des EU-Haushalts zur Verfügung stehenden Eigenmittel auf einen konkreten Prozentsatz des BNE der EU. Zum anderen limitiert sie die Ausgaben aus dem EU-Haushalt.

Die Eigenmittelobergrenze wird im geltenden Eigenmittelbeschluss als „Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Mitgliedstaaten“ ausgedrückt und beträgt derzeit 1,24% des BNE der EU-Mitgliedstaaten.

Die tatsächlich abgerufene Höhe der Eigenmittel bestimmt sich allerdings nach dem jeweiligen Haushalt der EU bzw. den Vorgaben des „mehrfährigen Finanzrahmens“. Sie entspricht den Planungen zum Haushalt 2008 zufolge 0,94% des BNE der Mitgliedstaaten und liegt damit unterhalb der Eigenmittelobergrenze. Der von Deutschland gezahlte Betrag, ausgedrückt als Anteil an seinem nationalen BNE, lässt sich aufgrund der komplizierten Berechnung in der Regel erst nachträglich bestimmen, lag aber in den letzten Jahren bei unter 1% des nationalen BNE.

1.4. Ein neuer Eigenmittelbeschluss

Auf seiner 2805. Tagung im Juni 2007 hat der Rat einen Beschluss zur Änderung des Systems der Eigenmittel angenommen, der sich im Ratifizierungsverfahren der Mitgliedstaaten befindet. Die neuen Finanzierungsregelungen sollen spätestens zu Beginn 2009 in Kraft treten und rückwirkend zum 1. Januar 2007 gelten.

Der neue Eigenmittelbeschluss setzt die Ergebnisse des Europäischen Rates vom 15./16. Dezember 2005 um, behält aber die bisherigen Grundregeln bei. Für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2013 bleibt es bei der Eigenmittelobergrenze von 1,24% des BNE. Mit dem Ziel einer faireren Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten führt er zusätzliche Ausnahmen und Rabatte für einzelne Mitgliedstaaten ein:

Der Beschluss schreibt den Abrufsatz für die MWSt-Eigenmittel de facto auf der Höhe des "einheitlichen Satzes" von 0,30% fest, da die Unterscheidung zwischen dem "einheitlichen Satz" und dem „maximalen Abrufsatz“ entfällt. Weiterhin senkt er für den Zeitraum 2007-2013 den Abrufsatz für die MWSt-Eigenmittel von 0,30% auf 0,225% für Österreich, auf 0,15% für Deutschland und auf 0,10% für die Niederlande

und Schweden. Für 2007-2013 wird der jährliche BNE-Beitrag der Niederlande und Schwedens um brutto 605 Mio. EUR bzw. 150 Mio. Euro vermindert. Schließlich wird das VK durch eine progressive Absenkung des „Brittenrabatts“ künftig an der Finanzierung der Erweiterungskosten (ohne marktbezogene Agrarausgaben) beteiligt. Der verglichen mit der Anwendung des derzeitigen Eigenmittelbeschlusses zusätzliche Beitrag des VK ist dabei für 2007-2013 auf 10,5 Mrd. EUR begrenzt und würde im Fall weiterer Beitritte angepasst.

Für Deutschland reduziert sich durch den neuen Eigenmittelbeschluss bei voller Ausschöpfung des Finanzrahmens die Höhe der Gesamtabführungen um jährlich ca. 1 Mrd. Euro im angegebenen Zeitraum (je 900 Mio. Euro in den Jahren 2008/09, je 1 Mrd. Euro in den Jahren 2010 sowie 2012/13 und 1,1 Mrd. Euro in 2011).

2. Die Reformdebatte

2.1. Einleitung

Eine Reform des zusehends komplexer werdenden Eigenmittelsystems mit seinen verschiedenen Rabatten und Ausnahmen wird seit langem diskutiert. Wichtige Etappen dieser Debatte sind der von der Kommission in Auftrag gegebene Sapir-Bericht (Juli 2003) mit einem Plädoyer für eine stärkere Eigenfinanzierung aus (Steuer-)Quellen mit klarem Gemeinschaftsbezug und die als „**Brief der Sechs**“ bezeichnete Note der EU-Nettozahler vom Dezember 2003. Darin forderten Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Österreich, Schweden und Großbritannien eine Begrenzung des Haushaltsanstiegs und eine Beschränkung der Ausgaben der Union. Mit ihrem Bericht vom 14. Juli 2004 zum Funktionieren des Eigenmittelsystems nahm die Kommission eine Systembewertung vor und regte an, eine neue, auf Steuern beruhende Eigenmitteleinnahme einzuführen. Die **Gemeinschaftssteuer** griff der belgische Premier Guy Verhofstadt in seinem „Manifest für ein neues Europa“ vom November 2005 erneut auf.

Mit dem Beschluss zur ganzheitlichen Überprüfung des Finanzierungssystems der EU institutionalisierte der Europäische Rat vom Dezember 2005 diese Debatte und gab ihr einen zeitlichen Rahmen, indem er die Kommission aufforderte, *„eine vollständige, weit reichende Überprüfung vorzunehmen, die sämtliche Aspekte der EU-Ausgaben, einschließlich der GAP, und der Eigenmittel, einschließlich der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich, abdeckt, und darüber 2008/2009 Bericht zu erstatten.“*

Die Kommission initiierte im September 2007 ein öffentliches Konsultationsverfahren, in dessen Verlauf sie eine gründliche Bewertung des EU-Haushalts und seiner Finanzierung vornehmen will. Da sie den EU-Haushalt als wesentliches Instrument zur Verwirklichung politischer Ziele betrachtet, will sie zugleich die politische Agenda

der EU einer umfassenden Aktualisierung unterziehen. Im Vorgriff auf diese „Generalüberprüfung“ hat das Europäische Parlament (EP) am 29. März 2007 den umfassenden und kritischen Bericht des Haushaltsausschusses (Berichtersteller: Alain Lamassoure) über die Zukunft der Eigenmittel angenommen, der einen Überblick über mögliche Reformansätze gibt.

2.2. Zur Kritik am aktuellen System

Das EP kritisiert, das jetzige System habe sich zu weit von Wortlaut und Geist der Gründungsverträge entfernt.

Der EWG-Vertrag von 1957 hatte bewusst keine Finanzierung der Gemeinschaft durch nationale Beiträge, sondern vollständig durch Eigenmittel, d. h. eigene, direkt der Gemeinschaft zustehende Mittel vorgesehen. 1970 konnte dieses System der Finanzierung ausschließlich durch die traditionellen Eigenmittel nach Überwindung des insbesondere französischen Widerstands durchgesetzt werden. Es genügte den finanziellen Anforderungen bis 1980, als die traditionellen Eigenmittel zur Finanzierung nicht mehr ausreichten und durch nationale Beiträge ergänzt werden mussten: Zunächst durch die MwSt-Eigenmittel, später durch die BNE-Eigenmittel. Letztere sind inzwischen wichtigste Einnahmequelle des EU-Haushalts.

Das EP äußerte sich zu den Sonderregelungen und Ausnahmen des aktuellen Systems und führt aus, *„dass das vereinbarte Finanzpaket mit seinen zahlreichen Ausnahmen auf der Einnahmenseite und seinen Ausgleichsgeschenken an verschiedene Mitgliedstaaten auf der Ausgaben-seite der deutlichste Beweis für das komplette Scheitern des derzeitigen Systems ist.“* Das Eigenmittelsystem in seiner derzeitigen Verfassung sei *„sowohl unfair für die Öffentlichkeit insgesamt als auch antidemokratisch.“* Es stelle *„ein übermäßig komplexes System dar [...], dem es an Transparenz mangelt und das für den europäischen Bürger völlig unverständlich [sei].“* Die EU sei *„in jeder Hinsicht berechtigt [...], sich mit einem System echter Eigenmittel an Stelle eines durch nationale Beiträge finanzierten Systems auszustatten.“*

2.3. Vorschläge zur Reform des Systems

2004 hatte die **Kommission** die Einführung eines allgemeinen Korrekturmechanismus angeregt. Danach sollte - ganz im Sinne des Wortlauts des Beschlusses von Fontainebleau - nicht mehr nur das Vereinigte Königreich einen Rabatt erhalten, sondern jeder Mitgliedstaat, wenn seine Nettobeiträge 0,35% des BNE überschreiten. Dieser Betrag würde den Höchstsatz der finanziellen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Darüber liegende Beiträge würden erstattet. Die Erstattungsrate dient dabei als Anpassungsvariable, die maximal 66% beträgt und bei Überschreitung des vereinbarten maximalen Rückerstattungsvolumens in einem

bestimmten Jahr automatisch gekürzt wird. Der Umfang der Gesamterstattungen wäre auf 7,5 Mrd. Euro pro Jahr begrenzt. Der Nettoausgleich der größten Nettobeitragszahler würde dabei in vergleichbarem Umfang erfolgen.

Ab 2014 solle eine echte, auf Steuern basierende Eigenmitteleinnahme eingeführt werden, die schrittweise die derzeitigen MWSt-Einnahmen ersetzen würde (bei Beibehaltung einer begrenzten BNE-Einnahme). Als Optionen schlägt die Kommission wahlweise einen Anteil des Steueraufkommens beim Energieverbrauch (konkret bei Kraftstoff im Straßenverkehr), einen Anteil des nationalen Mehrwertsteuersatzes (der auf Rechnungen und Belegen gesondert ausgewiesen werden würde) oder einen Anteil an der Körperschaftssteuer vor.

Das **EP** spricht sich in einer Entschließung vom 29. März 2007 für eine „sanfte“ zweistufige Reform aus, die für mehr Gerechtigkeit und Gleichheit unter den Mitgliedstaaten sorgen und zugleich größere Transparenz auf der Einnahmenseite gewährleisten solle. Beide Stufen sollten zusammen in einem neuen Eigenmittelbeschluss verabschiedet werden.

Die erste Stufe sehe als einzige Finanzierungsquelle einen von den Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt abzuführenden einheitlichen Prozentsatz vom BNE (ca. 1%) vor. Rabatte und Sonderregelungen sollen bis 2013 nach und nach abgeschafft werden. Das Prinzip der Gleichheit aller Mitgliedstaaten sei zentraler Orientierungspunkt. Auch „Solidarität und gleiche Würde unter den Mitgliedstaaten“ müssten gewährleistet sein. Privilegien einzelner Mitgliedstaaten dürften ebenso wenig wie Kompensationszahlungen aufrechterhalten bleiben. Politisch sei eine solche „einfache Darstellung“ des Systems nur durchsetzbar, wenn zugleich eine umfassende Revision der EU-Ausgaben vorgenommen würde. Es dürfe nicht zu einer „Union à la carte“ kommen, in der jeder Mitgliedstaat nur Bereiche finanziere, die ihm besonders wichtig seien.

In der zweiten Stufe ab 2014 solle schrittweise ein System echter Eigenmittel aufgebaut werden. Die Eignung eines neuen Eigenmittelsystems will das EP danach beurteilen, ob:

- die Einnahmen ausreichen würden, um die Ausgaben der EU langfristig zu decken (Umfang),
- es stabile Einnahmen gewährleisten würde,
- es für EU-Bürger verständlich wäre,
- es einfach zu verwalten und mit niedrigen Funktionskosten verbunden wäre,
- es zu einer effizienten Zuweisung der Einnahmen in der EU führen würde,
- es zu einer Umverteilung der Einkommen führen würde (vertikale Gleichheit),
- es gleiche Auswirkungen auf vergleichbare Steuerzahler in der gesamten EU hätte (horizontale Gleichheit) und ob

- die Eigenmittel Einnahmen aus den Mitgliedstaaten darstellen würden, die deren Wirtschaftskraft entsprechen (gerechte Beiträge).

Ein System echter Eigenmittel könne auf bereits bestehenden nationalen Steuern beruhen. Ähnlich den Bundes- und Länderanteilen an bestimmten Steuern in Deutschland stünde der EU ein festgelegter Anteil zu. Dieser würde nicht dem nationalen Steueraufkommen zugerechnet und nicht in die nationalen Haushalte verbucht.

Die Steuerhoheit verbliebe nach den Vorstellungen des EP bei den Mitgliedstaaten. Die Union erhalte nicht das Recht, Steuern zu erheben, vielmehr erteilen die Mitgliedstaaten der Union die widerrufbare Genehmigung, für einen begrenzten Zeitraum einen bestimmten Anteil einer Steuer direkt einzuziehen. Die Gesamtsteuerlast soll durch die Abführung eines Steueranteils nicht steigen. Zur Wahrung der steuerlichen Neutralität müsse an anderer Stelle eine entsprechende Kürzung vorgenommen werden.

Das EP hat keine Priorität für eine bestimmte Steuer erkennen lassen. Angesprochen wurden die Mehrwertsteuer, die Tabak- und Alkoholsteuer, die Körperschaftssteuer und Energieverbrauchssteuern, aber auch Steuern auf Finanztransaktionen oder Telekommunikationsleistungen, Umweltsteuern oder Steuern auf Ersparnisse wurden diskutiert.

In Gesprächen des EP-Berichterstatters mit Haushaltsexperten der nationalen Parlamente wurde deutlich, dass es auf absehbare Zeit keine echte EU-Steuer geben werde. Angesichts eines Haushaltsvolumens im Berichtsjahr von ca. 115 Mrd. Euro bzw. 0,99% des gemeinsamen BNE sei dies auch nicht erforderlich.

Eine Festlegung der Präferenz für eine bestimmte Steuer und andere Präzisierungen sollen in einem zweiten Bericht erfolgen, der nach weiteren Konsultationen mit den nationalen Parlamenten verabschiedet werden soll. Es wird erwartet, dass sich das EP mit seinem Bericht bis zur Brüsseler Konferenz am 27. Mai 2008 zum Abschluss des Konsultationsverfahrens der Kommission positionieren wird.

Eine im Auftrag des **Bundesfinanzministeriums** erstellte Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung „Reformoptionen für das EU-Eigenmittelsystem“ schlägt die Festlegung der BNE-Eigenmittel als zentrale und langfristige Finanzierungsquelle, flankiert von einem allgemeinen, auf bestimmte Politikfelder beschränkten Korrekturmechanismus, vor. Parallel dazu sollen die MWST-Eigenmittel auslaufen. Durch die Bindung der Einnahmen der EU an das BNE ihrer Mitgliedstaaten werde eine enge Verknüpfung zwischen der Leistungsfähigkeit eines Mitgliedstaates und der Höhe seines Finanzierungsbeitrags erreicht.

2.4. Kriterien für die Beitragsgerechtigkeit

Im aktuellen Eigenmittelsystem dominieren die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Finanzierungsbeiträge über die originären Eigenmittel. Dies führt auf der Ausgabenseite des EU-Haushalts zu einer auf die Mitgliedstaaten ausgerichteten Sichtweise und einem Abgleich zwischen dem Volumen der der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Finanzmittel und dem Rückfluss in die nationalen Kassen. Dieser Ansatz des „juste retour“ beeinflusst die Rationalität der Akteure bei den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen.

Ungleichgewichte bei der Verteilung der Finanzierungslasten ergeben sich aus Ungerechtigkeiten auf der Einnahmenseite (Rabatte) und auf der Ausgabenseite (geringe nationale Anteile an redistributiven Politikbereichen mit großen Finanzvolumina wie der Gemeinsamen Agrarpolitik). Dem Aspekt der Beitragsgerechtigkeit wollen zwei Modellvorstellungen Rechnung tragen:

Zum einen könnte, dem **Äquivalenzprinzip** folgend, ein Gleichgewicht zwischen den von einem Mitgliedstaat geleisteten Finanzierungsbeiträgen und den an ihn gerichteten Rückflüssen angestrebt werden. Zum anderen könnte die **Leistungsfähigkeit** eines Mitgliedstaates Be-

messungsgrundlage für seinen Anteil an den Finanzierungslasten sein.

Ein sich ausschließlich an den Zahlungsströmen orientierendes Modell trüge weder den grundlegenden Absichten der europäischen Integration Rechnung, noch entspräche es dem Gemeinschaftsrecht. Es ließe zudem schwer quantifizierbare Vorteile außer Betracht, die sich aus der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft politisch und wirtschaftlich ergäben.

Für ein Modell, das sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten orientiert, ist die Wahl der Bezugsgröße wichtig, über die Objektivität und Vergleichbarkeit sichergestellt werden kann. Neben dem bei der Bestimmung der größten Eigenmittelkategorie genutzten Indikator BNE kommt hierfür auch das BIP infrage, wobei die Literatur dem Pro-Kopf-Aufkommen eine größere Aussagekraft beimisst als dem absoluten Betrag der jeweiligen Volkswirtschaft. Eine Verfolgung dieses Ansatzes manifestierte die in der Entwicklung des Eigenmittelsystems zu beobachtende Tendenz weg von den originären Eigenmitteln und hin zur Finanzierung der EU aus Beiträgen der Mitgliedstaaten.

Olaf Zehnpfund, Fachbereich WD 11 – Europa; Tel.: (030) 227-33614, E-Mail: vorzimmer.wd11@bundestag.de

Dieser Beitrag basiert zum Teil auf der Ausarbeitung „Die Reform des EU-Eigenmittelsystems – Stand der Diskussion“ von Dr. Christoph Hellriegel vom 19. Juni 2007.

Quellen:

- Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (2000/597/EG, Euratom), ABl. L 253, vom 7.10.2000, S. 42, sowie dazu: Berichtigung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000), ABl. Nr. L 300 vom 5.11.2002, S. 58.
- Europäisches Parlament, Bericht über die Zukunft der Eigenmittel der Europäischen Union (2006/2205(INI)), Haushaltsausschuss, Berichterstatter: A. Lamassoure, A6-0066/2007 endg., v. 13.3.2007, S. 25 f.,
- Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Anpassung der Eigenmittelobergrenze und der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen nach Inkrafttreten des Beschlusses 200/597/EG, Euratom, KOM(2001) 801 endgültig, vom 28.12.2001.
- Europäische Kommission, Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems, KOM(2004) 505 endg., vom 6. September 2004.
- Europäischer Rat v. 15./16. Dezember 2005, Beschlüsse im Rahmen der Einigung über die finanzielle Vorausschau, Rats.-Dok. Nr. 15915/05), Pkt. 80.
- Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission. Den Haushalt reformieren, Europa verändern. Konsultationspapier im Hinblick auf die Überprüfung des EU-Haushalts (2008/2009), SEK(2007) 1188 endgültig, vom 12. September 2007.
- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95).
- Verordnung 1287/2003/EG, Euratom des Rates vom 15. Juli 2003 über die Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen („BNE-Verordnung“).
- Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (2007/436/EG, Euratom), ABl. L 163 vom 23. Juni 2007, S. 17 ff.
- Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. März 2007 zur Zukunft der Eigenmittel der Europäischen Union (2006/2205(INI)), P6_TA-PROV(2007)0098.
- Europäische Kommission. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft, KOM(2004) 501 endgültig, vom 14. Juli 2004.
- Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften“, BGBl. 2001, Teil II Nr. 25, vom 23.8.2001, S. 794.
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, BT-Drs. 16/7686 vom 8. Januar 2008.

- Matthias Niedobitek in: Rudolf Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, München 2003, Art. 269 EG Rn. 10 f. zur Rechtsnatur des Eigenmittelbeschlusses und zum Verfahren des Art. 296 EG („spezielles Vertragsänderungsverfahren“).
- Thomas Oppermann, Europarecht, 2005, zu § 11. Finanzordnung, Rn. 2. zu den Grenzen der EU-Finanzhoheit
- Christian Waldhoff in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV-Kommentar, 2007, zu Art. 269 EGV, Rn. 13 zur fehlenden originären Besteuerungskompetenz.
- Matthias Pechstein in: Rudolf Streinz (Hrsg.), EUV/EGV-Kommentar, 2003, zu Art. 6 EUV, Rn. 28 zur fehlenden Kompetenz-Kompetenz.
- Peter Becker, Der EU-Finanzrahmen 2007-2013, SWP-Studie S 36 vom November 2005, http://www.swp-berlin.org/de/common/get_document.php?asset_id=2577 (29. Februar 2008).
- Peter Becker, EU-Reform frühzeitig gestalten! Optionen der deutschen Europapolitik bei der Revision der europäischen Finanzverfassung 2008/09, SWP-Studie S 2 vom Januar 2007, http://www.swp-berlin.org/de/common/get_document.php?asset_id=3660 (29. Februar 2008).
- Roman Maruhn, Auf dem Weg zu einem neuen Politikmix? Die Überprüfung und Reform des EU-Haushalts, CAP Aktuell Nr. 14, 13. November 2007, <http://www.cap.lmu.de/download/2007/CAP-Aktuell-2007-14.pdf> (29. Februar 2008).
- ZEW GmbH, Reformoptionen für das EU-Eigenmittelsystem, Forschungsauftrag Nr. 8/06 des BMF, 2008, http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_82/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/092a,templateId=raw,property=publicationFile.pdf (29. Februar 2008).
- Website der Generaldirektion Haushalt der Europäischen Kommission http://ec.europa.eu/budget/index_de.htm (29. Februar 2008).
- Endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008, http://eur-lex.europa.eu/budget/data/LBL2008_VOL1/DE/Vol1.pdf (29. Februar 2008).